



Anspruch auf Testung im Testzentrum

*Bundeseinheitliche Test-Verordnung
zum 30. Juni 2022:*

Der Anspruch auf einen kostenlosen Schnelltest im Testzentrum

besteht für nachstehende Personen:

- Kontaktpersonen, die mit einer infizierten Person in einem Haushalt wohnen
- Personen, die den Test für die Beendigung der Absonderung/Quarantäne benötigen
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen konnten, unter anderem Frauen im ersten Schwangerschaftsdrittel
- Patient:innen in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, Tageskliniken etc. sowie Besuchende in diesen Einrichtungen
- Bewohner:innen von Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen/Menschen mit Behinderungen sowie Besuchende in diesen Einrichtungen
- Pflegende Angehörige
- Kinder bis zum 5. Geburtstag (0-4 Jahre)
- Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets (§ 29 SGB IX) Personen beschäftigen bzw. Personen, die in diesem Rahmen beschäftigt sind

Mit **Eigenbeteiligung von 3 Euro** besteht der Anspruch nur für Personen, die am Tag der Testung

- eine Veranstaltung in Innenräumen besuchen wollen oder
- Kontakt zu besonders gefährdeten Personen haben (Menschen ab 60 Jahre, Menschen mit Behinderungen und/oder Vorerkrankungen)

und für Personen, die durch die Corona-Warn-App einen Hinweis auf ein erhöhtes Risiko erhalten haben.



Sofern Sie Symptome haben, erfolgt der Test ohne Eigenbeteiligung im Rahmen der Krankenbehandlung (bei Ihrem Arzt/bei Ihrer Ärztin).